



SATZUNG

WIRTSCHAFTSJUNIOREN OSTWÜRTTEMBERG

bei der
Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg

I. Name und Sitz

1. Der Wirtschaftsjuvenenkreis führt die Bezeichnung "**Wirtschaftsjunioren Ostwürttemberg bei der Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg**" (in dieser Satzung kurz: "Wirtschaftsjunioren"). Der Wirtschaftsjuvenenkreis führt als Kurzbezeichnungen die Namen "**Wirtschaftsjunioren Ostwürttemberg**" oder "**WJO**". Er wird von der Kammer gefördert, die auch die organisatorische Betreuung (Geschäftsstelle) übernimmt.
2. Der Kreis hat seinen Sitz in **Heidenheim**.

II. Aufgaben und Zusammensetzung

1. Die Wirtschaftsjunioren Ostwürttemberg sind ein freier Zusammenschluss von Junioren aus Unternehmen, die der Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg angehören.
2. Wirtschaftsjunioren im Sinne dieser Satzung sind:
 - junge Unternehmer
 - leitende Angestellte
 - ausnahmsweise auch andere Personen, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen.
3. Die Wirtschaftsjunioren stellen sich den Aufgaben:
 - Kenntnisse über wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitische Zusammenhänge und Erfordernisse zu vermitteln,
 - die persönliche Beziehung der Junioren untereinander zu pflegen sowie Verbindungen zu anderen Juniorenkreisen herzustellen.

Diesen Zielen dient ein attraktives Jahresprogramm mit Vorträgen, Diskussionen und Betriebsbesichtigungen sowie die Foren.

III. Mitgliedschaft und Beitrag

1. Als Mitglied aufgenommen werden kann, wer die Voraussetzungen nach Punkt II.1 bzw. II.2 erfüllt. Die Mitglieder sollen nicht jünger als 21 und dürfen nicht älter als 40 Jahre sein. Auf formlosen schriftlichen Antrag des Mitglieds kann die Mitgliedschaft trotz Erreichens der Altersgrenze bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres verlängert werden, sofern dies der Vorstand beschließt. Am Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr erreicht wird, werden die Mitglieder als fördernde Mitglieder im Sinne von WJD geführt. Sie können auf Landes- und Bundesebene kein Stimmrecht ausüben oder Juniorenkreise (insbesondere gegenüber WJD oder als Delegierte) vertreten. Außerdem haben Fördermitglieder kein Stimmrecht und können nicht in Organe des Juniorenkreises, vor allem den vertretungsberechtigten Vorstand, gewählt werden.

Die Mitglieder sollen an der Mehrzahl der Veranstaltungen teilnehmen und möglichst in einem Forum mitwirken.

2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand oder an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und ist berechtigt, einen Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dem Zugang dieser Mitteilung bei der Geschäftsstelle;
 - bei Wegfall der Voraussetzungen nach Punkt II.1 bzw. II.2 in dem Zeitpunkt, in dem dies entweder vom Vorstand festgestellt wird oder das Mitglied dies der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt hat;
 - durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen wird, in dem Zeitpunkt, in dem diese Entscheidung dem Mitglied zugegangen ist;
 - mit dem Tod des Mitglieds.
4. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn das weitere Verbleiben des Mitglieds bei den Wirtschaftsjunioren deren Ansehen gefährdet oder ihre Arbeit behindern oder schädigen könnte,
 - bei mehrmaligem Zahlungsverzug.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Es wird ein Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis 31. März fällig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung.

6. Wirtschaftsclub

Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können durch formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand des Wirtschaftsclubs Mitglied im Wirtschaftsclub werden.

IV. Organe

1. Die Organe der Wirtschaftsjunioren Ostwürttemberg sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen. Einladung dazu erfolgt schriftlich mit 3 Wochen Frist (ab Versand der Einladungen) unter Angabe der Tagesordnung.

Für folgende Entscheidungen ist nur die Mitgliederversammlung zuständig:

- Annahme und Änderung der Satzung
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden
(Altvorsitzender gemäß Punkt IV.3, drittletzter Absatz)
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Entlastung des Vorstandes und Entscheidung über die Rechnungslegung
- Auflösung der Wirtschaftsunioren und Verwendung der vorhandenen Mittel

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; die Auflösung der Wirtschaftsunioren bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

Der Vorstand kann auch in anderen Fragen die Mitgliederversammlung beschließen lassen. Er kann dazu jederzeit mit einer Frist von 3 Wochen (ab Versand der Einladungen) auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird eine solche von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt, so muss der Vorstand stattgeben.

3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird für jeweils ein Jahr gewählt.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, bereitet die Veranstaltungen vor, beschließt über Aufnahmeanträge und den Ausschluss von Mitgliedern und entscheidet in allen Fragen der Juniorenarbeit, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist auf drei Jahre beschränkt. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Nach jedem Geschäftsjahr scheidet der Vorsitzende in seiner Funktion aus; er verbleibt jedoch für ein weiteres Jahr zusätzlich zu den gewählten Vorstandsmitgliedern stimmberechtigt im Vorstand.

Dem Vorstand gehört mit beratender Stimme der/die vom Hauptgeschäftsführer der IHK mit der Betreuung der Wirtschaftsunioren beauftragte Mitarbeiter/Mitarbeiterin der IHK an.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die Leiter der Foren, bei Verhinderung ihre offiziellen Stellvertreter teil und sind stimmberechtigt wie ein Vorstandsmitglied.

4. Endet während eines Geschäftsjahres die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds gemäß Punkt III.3, so scheidet dieses mit Verlust der Mitgliedschaft automatisch aus dem

Vorstand aus. Scheidet aufgrund dieser Bestimmung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter. Diese Wahl bedarf nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

V. Foren

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Foren bilden.

Die Mitglieder der jeweiligen Foren wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Nominierung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

VI. Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 29. Januar 2016 in Kraft.